

wurfs wegen dieser Angelegenheit im Laufe des kommenden Landtags anzutragen.“

(Landt. Act. von 1837 III. Abth. 2. Bd. S. 201 flg.)

Diese allgemeine Fassung des beabsichtigten Antrags, wonach der Inhalt der erbetenen Gesetzworlage über Wildschädenvergütung ganz dem Ermessen der hohen Staatsregierung anheim gestellt werden sollte, wurde aber von der ersten Kammer nicht angenommen; vielmehr genehmigte sie am 3. October 1837 den Vorschlag ihrer dritten Deputation, sich dahin zu erklären:

„wie sie die Ausdehnung der Wildschädenvergütung auf den von Rehen an Feldfrüchten verursachten Schaden, jedoch nur in dem Falle eines übermäßigen Rehstandes, für angemessen halte, und die hohe Staatsregierung im Vereine mit der zweiten Kammer um Vorlegung eines Gesetzentwurfs in diesem Sinne ersuche.“

(Landt. Act. von 1837 II. Abth. 2. Bd. S. 607 flg.)

Dagegen erklärte sich wiederum die zweite Kammer, nach dem Vorschlage ihrer dritten Deputation, am 3. November 1837 in der Weise:

„daß sie die Beschränkung der Wildschädenvergütung auf den durch übermäßigen Rehstand an Feldfrüchten verursachten Schaden für angemessen nicht halte, ihren Beitritt zu dem Gesuche an die hohe Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs in diesem Sinne versage, im Uebrigen aber bei ihrem frühern Beschlusse in dieser Angelegenheit unverändert verharre.“

(Landt. Act. von 1837 III. Abth. 3. Bd. S. 591 flg.)

Das darauf versuchte Vereinigungsverfahren blieb erfolglos, und sonach konnte eine ständische Schrift in dieser Sache an die hohe Staatsregierung nicht erlassen werden; doch war von Letzterer bei Gelegenheit der vorgedachten Verhandlungen in Aussicht gestellt worden, daß auch ohne einen ständischen Antrag ein Gesetz über den in Frage stehenden Gegenstand zum nächsten Landtage zu erwarten sein dürfte. (Landt. Act. von 1837 II. Abth. 2. Bd. S. 1070.)

Diese Hoffnung ist durch die jetzt vorliegende zweite Decision in Erfüllung gegangen. Ueber den Inhalt derselben aber haben bei der diesfälligen Berathung in der Deputation, wozu auch zwei mit den Jagdverhältnissen sehr vertraute Mitglieder der ersten Kammer zugezogen wurden, sich so wesentlich verschiedene Ansichten herausgestellt, daß zu einer Vereinigung hierüber nicht zu gelangen gewesen ist. Zwar hat die Majorität der Deputationsmitglieder, jedoch zwei von ihnen nur unter der Voraussetzung, daß durch den Gesetzentwurf jedem fernern Zweifel über die Grundsätze, die in Bezug auf Wildschädenvergütung in Sachsen Platz greifen, begegnet und insbesondere jedes weitere Recurriren auf das gemeine Recht abgeschnitten werde, sich für den Gesetzentwurf erklärt; dagegen haben zwei andere Mitglieder ihre davon abweichenden Ansichten in den beiden diesem Berichte beigedruckten Separatvotis darlegen zu müssen geglaubt. Bei so bewandten Umständen ist es lediglich der geehrten Kammer anheim zu geben, ob sie bei dem fraglichen Punkte sich an die Gesetzworlage halten, oder dem einen oder andern Separatvoto beitreten wolle.

Uebrigens beziehen sich auf den jetzt in Frage stehenden Gegenstand auch mehre, im Laufe des gegenwärtigen Landtags zunächst bei der zweiten Kammer eingereichte, von dieser aber aus Rücksicht auf die vorliegende zweite Decision an die

erste Kammer abgegebene, und von Letzterer wiederum an ihre erste Deputation verwiesene Petitionen verschiedener Gemeinden, und zwar:

1) der Gemeinde zu Frankenau,

2) der Gemeinden zu Groß-Erkmannsdorf, Kloßscha, Langbrück und Liegau,

3) der Gemeinden zu Zwenkau, Zeschwitz, Böhlen, Stöbna, Probstdeuben, Groß- und Debitz-Deuben, Gaschwitz, Kleinstädteln, Großstädteln, Zöbiger und Prödel, und

4) der Gemeinde zu Altmittweida.

In der ersten Petition klagen die Bittsteller zuvörderst über Schutzlosigkeit ihres Eigenthums gegen Wildschäden, indem nicht nur das wirksamste Mittel zu Abtreibung des Wildes, der Gebrauch des Schießgewehres, ihnen untersagt sei, sondern auch die zu demselben Zwecke dienenden Hunde, sobald sie sich nur auf den Feldern blicken ließen, ebenso wie die Katzen, von den herrschaftlichen Jägern niedergeschossen zu werden pflegten. Der Rechtsweg aber, um zur Wildschädenvergütung zu gelangen, könne und pflege nur selten betreten zu werden, weil derartige Prozesse zu kostspielig und lang dauernd, auch der erforderliche Beweis der Größe und Art des Schadens oft sehr schwierig, und bei den Besichtigungen und Würdungen durch Sachverständige der Beschädigte gewöhnlich im Nachtheil sei, überdies auch unter den rechtspredenden Behörden durchaus keine übereinstimmenden Ansichten über den Umfang der Verbindlichkeit zur Wildschädenvergütung vorherrschten, so daß, wie aus mehren in der Petition namhaft gemachten Fällen sich ergebe, in Wildschädensachen ganz widersprechende Erkenntnisse der verschiedenen Behörden hervorgetreten seien. Gleichwohl seien auch jetzt, nach Vertilgung der Hirsche und Schweine, noch immer die Wildschäden sehr beträchtlich, sowohl von Seiten der Rehe auf Feldern und in Wäldern, als auch von Seiten der Haasen auf Feldern und an Obstbäumen. Denn die Rehe pflegten im Frühjahr die jungen grünen Kornfelder förmlich abzuweiden, und späterhin, wenn das Getreide bald zur Reife gediehen, sich Gänge und Lager in den Saatzfeldern zu machen; und in den Holzungen fügten sie besonders den jungen kiefernen Saaten und dem birkenen Schlagholze unberechenbaren Schaden zu, wie sie denn auch durch das Reiben an jungen Bäumen und durch das Anfreßen der Schaale das allmähliche Absterben solcher Bäume veranlaßten. Die Haasen aber pflegten oft in einem Stück Feld ihr Lager zu haben, und bald die erst aufgegangenen Saaten abzureißen, bald die in die Höhe geschossenen Palme abzubeißen; und vornehmlich an jungen Krautpflanzungen die größten Verheerungen anzurichten; auch die Obstbäume beschädigten sie, indem sie, wenn dergleichen Bäume auch im Herbst mit Stroh umbunden wären, doch im Winter auf Windwehen zu ihnen gelangten, und sie von oben her abzuschälen pflegten.

Mit dieser Darstellung verbinden nun die Petenten das an die zweite Kammer gerichtete Gesuch:

bei unserer Staatsregierung dahin kräftigst zu wirken, daß für die Zukunft Anordnungen getroffen werden, sei es durch eine vollständigere, bestimmtere Gesetzgebung und durch einen schnellern, einfachern, weniger kostspieligen Proceßgang, sei es durch Ablösung der Jagd, oder durch Abtreibung und Erlegung des schädlichen Wildes durch Feuergewehr Seiten der Jagdberechtigten gegen Ablieferung des Wildes an den Jagdpflichtigen, oder auf sonst behufliche Weise, welche geeignet sei, ihre (der Petenten) Getreide- und Krautfelder, so wie ihre Holzpflanzungen vor Wildschäden zu sichern.